

Markt Neubrunn

mit Böttigheim



Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Neubrunn

Sitzungsdatum: Dienstag, den 19.09.2017
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 22:00 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses Neubrunn

Anwesenheitsliste

Vorsitzender

Menig, Heiko

Mitglieder des Marktgemeinderates

Baumann, Heike
Faulhaber, Richard
Hofmann, Horst
Holtröhr, Gerhard
Klingler, Peter
Kohlhepp, Elke
Reinhart, Sebastian
Rieck, Elisabeth
Seubert, Elmar

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Dengel, Peter	priv. Gründe
Fischer, Rüdiger	berufl. Gründe
Gugel, Andreas	berufl. Gründe
Hellmann, Alfred	Urlaub
Stieber, Wolfgang	berufl. Gründe

Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Marktgemeinderates Neubrunn fest.

Der Vorsitzende stellte weiter fest, dass die Mehrheit des Marktgemeinderates Neubrunn anwesend und stimmberechtigt ist. Der Marktgemeinderat Neubrunn ist daher beschlussfähig (Art. 47 GO).

Die Niederschrift der letzten Sitzung wurde im Ratsinformationssystem veröffentlicht.

Einwendungen sind nicht erhoben worden. Die Niederschrift gilt daher als genehmigt.

Vor der Sitzung findet eine Blutspenderehrung statt.

Herr Burkard Reinhart wird für 125-maliges Blutspenden geehrt, Frau Monika Bimmer für 50-maliges Blutspenden.

Der Vorsitzende überreicht eine Urkunde, eine Anstecknadel bzw. Anhänger sowie ein Weinpräsent.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Öffentliches Basistelefon der Telekom in Neubrunn Anfrage auf Abbau

Sachverhalt:

Die Telekom betreibt in der Hauptstraße in Neubrunn ein öffentliches Basistelefon. Mit Mail vom 24. Juli 2017 ist die Telekom an den Markt Neubrunn mit der Bitte um Zustimmung zum Abbau herangetreten. Bereits in seiner Sitzung vom 04.02.2014 hat sich das Gremium mit der Thematik Basistelefon befasst.

Die Anfrage des Rückbaus basiert auf einem zu vernachlässigenden Umsatz der Jahre 2016 und 2017.

Die Telekom möchte den Anschluss gerne aufgrund des geringen Umsatzes abbauen. Einem Abbau des Basistelefons sollte nach Ansicht der Verwaltung nicht zugestimmt werden. Dieses sichert die Möglichkeit des Telefonierens, denn nicht alle Netzverbindungen der Mobilfunkanbieter in Neubrunn funktionieren. So besteht zumindest an der Ortsdurchgangstraße noch die Möglichkeit, einen Anruf zu tätigen.

Beschluss:

Dem Rückbau des Basistelefons in der Hauptstraße Neubrunn wird zugestimmt.

mehrheitlich abgelehnt Ja 2 Nein 8

TOP 2 Antrag auf isolierte Befreiung für die Errichtung eines Carports auf Fl. Nr. 329/6 der Gemarkung Böttigheim.

Sachverhalt:

Die Bauherrschaft erwägt über dem Stellplatz an der Grundstücksgrenze zu Fl. Nr. 329/7 die Errichtung eines Carports in Metallbauweise, verglast. Der Bebauungsplan legt fest, dass die Errichtung von Gebäuden und ein Carport ist selbiges, nicht in Metalleichtbauweise erfolgen

darf. Somit sollte hier der Bauherrschaft nahegelegt werden, den Carport in Holzbauweise verglast auszuführen. Die Verglasung würde gewährleisten, dass die Sichtachse aus dem Anwesen Fl. Nr. 329/7 beim Ausfahren auf die Fahrbahn ebenso gegeben ist, wie beim bisherigen Stellplatz.

Problematisch gestaltet sich weiterhin der Punkt, dass in den Erläuterungen zum B-Plan unter Punkt 6.3 festgelegt ist, dass die Nebengebäude den Dachformen der Hauptgebäude angepasst sein müssen. Diese Regelung wurde auf der Legende des B-Planes nicht abgedruckt, gilt aber dennoch.

Es wird hier seitens der Verwaltung angesichts des Umstandes, dass der Carport an dieser Stelle grundsätzlich möglich ist, aber Befreiungen in allen Festsetzungen der Grundzüge der Planung, wie Baumaterial, Dachform, Dachfarbe und zudem eine Stauraumbefreiung benötigt, in seiner jetzigen angedachten Bauform abzulehnen, da es mit den Grundzügen der Planung nicht vereinbar ist.

Denkbar wäre eine „Umplanung“ dergestalt, den Carport in einer Holzbauweise, mit flachgeneigtem Dach, Dachentwässerung auf dem Grundstück Fl. Nr. 329/6, Dachfarbe Rot-Rotbraun, zu errichten, Wandseiten verglast oder offen. Bei dieser Planung müssten weiterhin Befreiungen erteilt werden, dies aber nur für den fehlenden Stauraum vor dem Carport und im Hinblick auf die Dachneigung / -form.

Seitens des betroffenen Nachbarn wurde das Vorhaben nicht unterzeichnet. Es wurden hier auch Erkundigungen beim LRA eingeholt.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, eine Umplanung vorzunehmen, damit nur zwei Befreiungen notwendig sind. Somit wäre das Vorhaben eher genehmigungsfähig.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben wird in seiner derzeit angedachten Ausführung zugestimmt.

einstimmig abgelehnt Ja 0 Nein 10

TOP 3 Antrag der Kirchenverwaltung auf Kostenbeteiligung des Marktes Neubrunn an der Sanierung der Stützmauer am Kindergarten Neubrunn
--

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 04.07.2017 beantragt die Kirchenverwaltung eine Kostenbeteiligung des Marktes Neubrunn an den Sanierungskosten für die Stützmauer am Kindergarten Neubrunn.

Beantragt wird seitens der Kirchenverwaltung, dass sich der Markt Neubrunn mit einer Kostenübernahme von 2/3 der Gesamtsanierungskosten an der Sanierung beteiligt. Die Sanierungskosten werden nach Kostenrechnung des Architekten mit 62.000 € beziffert. Somit wird eine Kostentragung in Höhe von rund 41.333 € beantragt. Dieser Antrag begründet sich auf dem Umstand, dass sich die Instabilität der Mauer nach Einschätzung der Kirchenverwaltung im Rahmen des Umbaus des Kindergartens ergeben hat.

Die Diözese würde das verbleibende Drittel der Sanierungskosten nach Mitteilung der Kirchenverwaltung tragen.

Es wird zum vermuteten Schadenseintritt während der Baumaßnahme angemerkt, dass jeder Bauherr grundsätzlich während einer Baumaßnahme dafür zu sorgen hat, dass keine

Schäden an weiteren, bestehenden Objekten eintreten. Hier hätte der Bauherr im Rahmen der Sorgfaltspflicht während der Baumaßnahme geeignete Vorkehrungen treffen müssen, um Schäden zu vermeiden. Dieser Fehler des Bauherrn kann nicht im Nachhinein auf weitere Kostenträger umgelegt werden. Unterstellt man trotzdem, dass dieser Schaden dem Kindergartenbau zuzurechnen wäre, wäre der Markt Neubrunn nach der Regelung über die Aufteilung der Mehrkosten nur mit 60 % zu beteiligen.

Die Kirchenverwaltung hat weiterhin in selbigem Schreiben mitgeteilt, dass sich die Diözese im Gegenzug für diese Förderung mit 1/3 an dem zu finanzierenden Restbetrags der Schaffung einer Kleinkindgruppe im ersten Obergeschoss des ehemaligen Schwesternhauses beteiligen würde.

Die Gesamtkosten der Kleinkindgruppe belaufen sich nach Förderantrag auf 208.250 €. Gemäß vorliegender Unbedenklichkeitsbescheinigung ist eine Förderzuweisung in Höhe von 112.000 € seitens der Förderstelle vorgesehen. Hinzu kommt noch eine Förderung aus dem Sonderinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ (KBR) in unbekannter Höhe. Als zuwendungsfähige Kosten wurden seitens der Förderstelle 189.476 € errechnet. Aus diesen ergibt sich dann die Förderung. Unterstellt man, dass die Förderung auf 90 % der Zuwendungsfähigen Ausgaben steigt, würde die angebotene 1/3 Beteiligung der Diözese sich auf 12.573,87 € belaufen. Verbliebe es bei der errechneten Förderung in Höhe von 112.000 €, beläuft sich die 1/3 Beteiligung der Diözese auf 32.083,36 €. Somit läge die Kostentragung des Marktes Neubrunn für die Stützmauer höher als die mögliche Beteiligung der Diözese, sofern nicht mögliche Finanzierungskosten oder die vereinbarten Mietzahlungen miteingerechnet werden.

Generell wird nochmals darauf hingewiesen, dass eine Sanierung der schadhaften Mauer unabhängig von einer Kostenbeteiligung des Marktes Neubrunn ist. Die Haftung liegt beim Eigentümer.

Der Gemeinderat diskutiert über die Kostenbeteiligung.

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass 2/3 aus 62.000 €, d.h. 41.333 € übernommen werden sollten.

Im Gegenzug übernimmt die Diözese 1/3 der Restkosten zur Schaffung einer Kinderkrippe in den Räumlichkeiten der Kath. Kirchenstiftung Neubrunn. Die Restkosten ermitteln sich nach heutigem Stand mit 208.250,- € Baukosten abzüglich der aktuellen Fördersumme von 112.000,- €. Das ergibt eine Summe von 96.250,- €. Hinzu kommen die Mietkosten für 25 Jahre Nutzungsdauer in Höhe von 75.000,- €, da ohne diese Mitzahlung das Projekt nicht realisierbar gewesen wäre. Die Diözese müsste sich somit mit 1/3 aus 171.250,- € beteiligen, d. h. 57.083,- €. Für beide Seiten gilt ein Festbetrag mit den Zahlen vom 19.09.2017. Sollte die Kirchenstiftung Neubrunn auf die Zahlung in Höhe von 250,- €/Monat über den Nutzungszeitraum von 25 Jahren verzichten, wird die 1/3-Beteiligung der Diözese auf den Betrag von 96.250,- € gerechnet, d. h. eine Beteiligung in Höhe von 32.083,- €.

Beschluss:

Der Markt Neubrunn beteiligt sich mit 2/3 an den Kosten für die Stützmauersanierung. Dies sind 41.133,- €. Im Gegenzug beteiligt sich die Diözese Würzburg mit 1/3 an den nicht durch Zuschüssen gedeckten Restkosten des Krippenneubaus. Dies sind 57.083,- €. Die Kostenbeteiligung wird auf die vorgelegten Zahlen mit Stand 19.09.2017 festgelegt. Das Risiko der Kostenmehrung trägt der jeweilige Bauherr. Die Bausumme für die Kinderkrippe wird lediglich für den Fall des Verzichtes auf Mitzahlungen um diese Höhe reduziert.

einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0

TOP 4 Sanierung der Friedhofsmauer Neubrunn Vergabe Tragwerksplanung

Sachverhalt:

Gemäß der Beschlusslage zur Sanierung der Tragwerksplanung im Rahmen der Sanierung der Friedhofsmauern wurde das Ingenieurbüro ALS gebeten ein Honorarangebot abzugeben. Dieses liegt nunmehr vor. Die zu erbringenden Leistungen werden pauschal für 3.500,00 € netto angeboten.

Beschluss:

Der Auftrag für die Tragwerksplanung „Sanierung der Friedhofsmauern 3 und 4“ (gemäß Bezeichnung im vorliegenden Gutachten) des Friedhofes Neubrunn wird zum Pauschalhonorar von 3.500 netto (4.165,00 € Brutto) an das Ingenieurbüro ALS aus Würzburg vergeben.

einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0

TOP 5 Kläranlage Neubrunn; Ingenieurbeauftragung für die mögliche Anbin- dungsprüfung an die Kläranlage Holzkirchhausen

Sachverhalt:

Es wird hier auf die Sachverhaltsdarstellung in der Sitzung vom 25.07.2017 verwiesen. Der Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung diskutiert und die Entscheidung über die Vergabe der Ingenieurleistungen vertagt.

Aufgrund der Vorgabe des Gremiums führte die Verwaltung am 02.08.2017 ein Gespräch mit Herrn Gora vom Büro Baurconsult und kann nunmehr dem Gremium ohne Einschränkungen die Vergabe der Ingenieurleistungen empfehlen.

Beschluss:

Das Büro Baurconsult wird gemäß vorliegendem Angebot vom 11.07.2017 mit den Ingenieurleistungen zum Angebotspreis von 5.164,36 € beauftragt.

einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0

TOP 6 Bekanntgabe der Angebote zum Austausch der Fenster im Kellergeschoss des Rathauses Neubrunn

Sachverhalt:

Gemäß den Überlegungen zur weiteren Erneuerung des Rathausgebäudes Neubrunn hat die Verwaltung den Austausch der Fenster im Kellergeschoss angefragt. Es wurden vier Firmen angeschrieben drei Firmen haben ein Angebot abgegeben. Die Preisspanne liegt zwischen 2.245 €- 2.814 €.

Beschluss:

Die Vergabe erfolgt in der sich anschließenden nicht öffentlichen Sitzung.

Sachverhalt:

Es wird zur Thematik vorgeschlagen, zukünftig zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit der Wehren die Erlangung des für die Führung von Feuerwehrfahrzeugen notwendigen Führerscheines zu bezuschussen. Derzeit verfügt die Feuerwehr Neubrunn über zu wenige Personen, welche im Besitz der notwendigen Fahrerlaubnis sind. Zudem werden diese Personen immer älter und stehen der Wehr teilweise in absehbarer Zeit aufgrund der Altersvorgaben nicht mehr zur Verfügung.

Außerdem sind die Personen bis auf wenige Ausnahmen tagsüber nicht in Neubrunn, da sich der jeweilige Arbeitsplatz nicht in Neubrunn befindet.

Nach Art. 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz ist die Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit der Wehr eine Pflichtaufgabe der Gemeinde

„Aufgaben der Gemeinden

(1) Die Gemeinden haben als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis dafür zu sorgen, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technischer Hilfsdienst).

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben die Gemeinden in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren (Art. 4 Abs. 1) aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Sie haben in diesen Grenzen außerdem die notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten.

(3) Rechtsvorschriften, nach denen die Gemeinden für bauliche oder betriebliche Maßnahmen zur Verhütung oder Eindämmung von Bränden zu sorgen haben (Vorbeugender Brandschutz), bleiben unberührt.“

Somit muss der Markt Neubrunn gewährleisten, dass auch Personen für das Führen der Fahrzeuge im Einsatzfall gegeben sind. Aufgrund der Kosten für die Erlangung des notwendigen Führerscheins in Höhe von rund 3.000,- €, zuzügl. ca. 500,- € an Kosten für Untersuchungen und Gebühren, wird kaum ein Mitglied der Wehr diesen aus eigenem Antrieb selbst bezahlen und der Wehr zur Verfügung stehen. Es wird daher vorgeschlagen, die Kosten für die „Pflichtstunden“ und die anfallenden Gebühren zu übernehmen. Notwendige Mehrstunden müsste der Führerscheinerwerber, neben dem Einbringen seiner Zeit selbst übernehmen. Weiterhin sollte eine Verpflichtung eingegangen werden, den Führerschein nicht gewerblich zu nutzen und eine Dienstverpflichtung über 10 Jahre einzugehen. Je Jahr sollte sich die Rückzahlungsverpflichtung um 10 % reduzieren.

Hinsichtlich der Anzahl der zu bezuschussenden Führerscheine wird vorgeschlagen, je Kalenderjahr einen Führerschein zu bezuschussen. So erfolgt das Aufstocken der Fahrer kontinuierlich.

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass ein Verbot für die gewerbliche Nutzung herausgenommen werden soll, sonst fehlt der Anreiz, einen Führerschein zu erlangen. Es wird außerdem befürwortet, den Führerschein zu 100 % zu bezahlen.

Für die Wehren von Neubrunn und Böttigheim wird vorgeschlagen, einmalig die Kosten für zwei Führerscheine zu übernehmen und für die weiteren Jahre jeweils einen Führerschein jährlich.

Eine Dienstverpflichtung wird für fünf Jahre ausgesprochen. Im Falle des Wegzugs müssen 20 % / Restjahr zurückgezahlt werden.

Beschluss:

Die Kosten für den Erwerb eines Führerscheins für Fahrzeuge > 7,5 t für beide Feuerwehren des Marktes Neubrunn werden einmalig für zwei Führerscheine übernommen, für die darauffolgenden Jahre wird jeweils nur ein Führerschein jährlich gezahlt.

Es gilt eine Dienstverpflichtung für 5 Jahre. Bei einem Wegzug aus Neubrunn sind 20 % / Restjahr der Kosten zurückzuzahlen.

einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0

TOP 8 Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung der Hebesätze zum 01.01.2018

Sachverhalt:

Die Verwaltung greift mit dieser Vorlage die Anmerkung zu den niedrigen Hebesätzen der Gemeinde Neubrunn in der Haushaltsgenehmigung des Landratsamtes Würzburg für das Haushaltsjahr 2017 auf.

Die Kommunalaufsicht verweist, wie bereits in früheren Jahren darauf, dass die Hebesätze des Marktes Neubrunn deutlich unter dem Landesdurchschnitt liegen.

	Neubrunn	Landesschnitt 2016
Grundsteuer A	300 %	350,7 %
Grundsteuer B	300 %	337,9 %
Gewerbsteuer	300 %	328,2 %

Betrachtet man nunmehr die Hebesätze der umliegenden Kommunen, Stand 7/2017 (Internetveröffentlichungen der Kommunen), ergibt sich nachfolgendes Bild:

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer
Neubrunn	300 %	300 %	300 %
Altertheim	320 %	350 %	320%
Helmstadt	320 %	320 %	320 %
Holzkirchen	290 %	290 %	310 %
Remlingen	300 %	300 %	320%
Uettingen	320%	330 %	340 %
Hettstadt	290 %	290 %	320 %
Höchberg	350 %	350 %	350 %
Waldbrunn	275 %	275 %	320 %
Kist	330 %	330 %	330 %
Werbach	360 %	360 %	360 %
Wertheim	325 %	355 %	365%

Es kann somit festgehalten werden, dass Neubrunn bei der Grundsteuer A im unteren Teil der Skala angesiedelt ist. Zu überlegen wäre hier, die Grundsteuer A auf 310 % bzw. 320 % anzuheben. Damit lägen wir zwar immer noch unter dem Landesdurchschnitt, aber doch in „guter Gesellschaft“ der umliegenden Gemeinden.

Bei der Grundsteuer B liegen wir bei Betrachtung der umliegenden Bayerischen Kommunen ebenfalls im unteren Bereich. Es wird hier vorgeschlagen, die Grundsteuer B im Gleichklang mit der Grundsteuer A anzupassen.

Auffällig ist der Abstand bei der Gewerbesteuer. Hier ist Neubrunn die Kommune, welche den niedrigsten Hebesatz hat. Inwieweit hier ebenfalls moderat angepasst werden sollte, kann den Überlegungen des Gremiums überlassen werden. Ggfs. wäre hier auch eine Anhebung auf den Schnitt der umliegenden Kommunen von 320 % möglich.

Die beiden angrenzenden Kommunen aus Baden-Württemberg sind hier nur nachrichtlich aufgeführt.

Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, Grundsteuer A und B sowie die Gewerbesteuer auf 310 Prozentpunkt zu erhöhen.

Beschluss:

- a) Der Hebesatz für die Grundsteuer A wird auf 310 v.H. ab dem 01.01.2018 festgesetzt.
- b) Der Hebesatz für die Grundsteuer B wird auf 310 v.H. ab dem 01.01.2018 festgesetzt.
- c) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird auf 310 v.H. ab dem 01.01.2018 festgesetzt.

mehrheitlich beschlossen Ja 9 Nein 1

TOP 9 Beratung und Beschlussfassung über die Verabschiedung Hebesatzsatzung des Marktes Neubrunn
--

Sachverhalt:

Die Hebesätze für die Grundsteuer A + B und die Gewerbesteuer wurden im vorherigen Tagesordnungspunkt behandelt. Es ist nunmehr eine entsprechende Hebesatzsatzung zu erlassen.

Es wird hier auf die §§ 25 Grundsteuergesetzes und 16 Gewerbesteuergesetz verwiesen.

Es wird seitens der Verwaltung, aufgrund der Beschlussfassung zur Anpassung der Hebesätze vorgeschlagen, die nachfolgende Hebesatzsatzung zu verabschieden.

Hebesatzsatzung
des Marktes Neubrunn

Aufgrund der §§ 25 Grundsteuergesetz und 16 Gewerbesteuergesetz erlässt der Markt Neubrunn folgende Hebesatzsatzung:

§ 1

die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	310 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	310 v.H.
2. Gewerbesteuer	310 v.H.

§ 2

Diese Hebesatzsatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Neubrunn, den

Markt Neubrunn

(Menig), Erster Bürgermeister

Beschluss:

Die Hebesatzsatzung wird mit den geänderten Hebesätzen verabschiedet.

einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0

TOP 10 Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Wasserverbrauchsgebühren

Sachverhalt:

Gemäß der nachfolgenden Kalkulation der Kämmerei schlägt die Verwaltung vor, die Wasserverbrauchsgebühren zum 01.10.2017 von derzeit 2,40 €/m³ (netto) auf 2,50 €/m³ (netto) anzuheben.

Die Wasserversorgung ist eine sog. kostenrechnende Einrichtung. Kostenüber- und -unterdeckungen sind bzw. sollen im jeweils nächsten Bemessungszeitraum ausgeglichen werden. Derzeit ist eine negative Sonderrücklage (Unterdeckung) gegeben, welche ausgeglichen werden soll. Dieser Ausgleich erfolgt auf 5 Jahre. Zugrunde gelegt wurden der Kalkulation die Ansätze des Haushalts für das Jahr 2017.

Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühren zum Haushaltsentwurf 2018 Kalk.-Kosten 31.12.2015* - Betriebsaufwand lt. Haushalt 2017

<u>Ausgabenart/Text</u>	<u>Betrag/€</u>
Abschreibung (1,5% bzw. 2,5%)*	24.000,00
Verzinsung (3%)*	28.000,00
Verwaltungskosten	3.600,00
Betriebskosten	13.400,00
Wasserkauf (FWM)	105.700,00
VW-Transporter	2.000,00

Zweckausstattung	100,00
Gebäudeunterhalt	100,00
Personalkosten (30%)	16.100,00
Gesamtaufwand ohne MWST	193.000,00
Grundgebühren von 891 Abnehmer	-6.800,00
Gesamtaufwand netto	186.200,00

2015/2016	Zukauf m ³	Verkauf m ³	Wasserverlust m ³	Prozent
Neubrunn	75.615	64.935	10.680	14,12%
Böttigheim	21.995	16.896	5.099	23,18%
Gesamt	97.610	81.831	16.090	16,48%

186.200 € : 81.831 m³ = 2,28 €/m³

Sonderrücklage Wasserversorgung: Stand am 31.12.2016 = - 77.773 €

Vorschlag:

Die letzte Gebührenerhöhung war am 01.10.2014.

Die Gebühren sollten zum 01.10.2017 auf 2,50 €/m³ festgesetzt werden.

Nachrichtlich Gebührenhöhe ab 01.07.1981	1,50 DM/m ³ zuzügl. 6,5 % Mwst
ab 01.01.1984	1,50 DM/m ³ zuzügl. 7 % Mwst
ab 01.07.1991	2,00 DM/m ³ zuzügl. 7 % Mwst
ab 01.10.1995	2,30 DM/m ³ zuzügl. 7 % Mwst
ab 01.10.1997	2,50 DM/m ³ zuzügl. 7 % Mwst
ab 01.10.1998	2,85 DM/m ³ zuzügl. 7 % Mwst
ab 01.10.1999	3,10 DM/m ³ zuzügl. 7 % Mwst
ab 01.10.2001	1,60 €/m ³ zuzügl. 7 % Mwst
ab 01.10.2006	1,80 €/m ³ zuzügl. 7 % Mwst
ab 01.10.2008	2,00 €/m ³ zuzügl. 7 % Mwst
ab 01.10.2010	2,15 €/m ³ zuzügl. 7 % Mwst
ab 01.10.2014	2,40€/m ³ zuzügl. 7 % Mwst

Markt Neubrunn, 02.08.2017

Müller
Kämmerer

Beschluss:

Der Wasserverbrauchsgebührenerhöhung auf 2,50 €/m³ (netto) zum 01.10.2017 wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0

Beschluss:

Der Änderungssatzung, 3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Marktes Neubrunn (BGS-WAS), wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0

TOP 12 Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Kindergartensatzung für den gemeindlichen Kindergarten Böttigheim

Sachverhalt:

Für den gemeindlichen Kindergarten wird die beiliegende Kindergarten-Satzung zur Verabschiedung vorgelegt.

Das Gremium wird um Beratung und Verabschiedung der Satzung gebeten. Die Satzung spiegelt weitgehend die derzeitige Handhabung wieder und ist mit der Kindergartenleitung abgestimmt.

Beschluss:

Die seitens der Verwaltung vorgelegte Satzung wird im vorgelegten Wortlaut beschlossen. Die Verwaltung wird um entsprechende Bekanntmachung der Satzung gebeten.

einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0

TOP 13 Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Kindergartengebühren für den gemeindlichen Kindergarten Böttigheim ; Kalkulation

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat sich mit der Thematik Anpassung der Gebühren für den Kindergarten Böttigheim befasst und hier eine Überrechnung der Kostendeckung vorgenommen. Der Kindergarten wird wohl immer ein Zuschussbetrieb sein, dennoch ist in regelmäßigen Abständen zu prüfen, inwieweit eine Anpassung der Gebühren angebracht ist.

Aufgrund der anliegenden Kalkulation wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die Gebühren wie folgt anzupassen:

Derzeitige Gebühren		
Böttigheim		
Basis Betrag 3-4 Stunden		80,00 €
Zubuchung / Stunde		6,00 €
U 3		
Basis 2-3 Stunden		74,00 €
Zubuchung / Stunde		6,00 €

Anpassungsvorschlag		
Böttigheim		
Basis Betrag 3-4 Stunden		86,00 €
Zubuchung / Stunde		6,00 €
U 3		
Basis 2-3 Stunden		80,00 €
Zubuchung / Stunde		6,00 €

Durch diese Anpassung wird das Defizit etwas minimiert, wenn auch nicht signifikant. Aufgrund des Umstandes, dass derzeit in den Kindergarten investiert wird (neues Außenspielgerät) erscheint die Anpassung vertretbar.

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass die Gebühren belassen werden und nicht erhöht werden sollen.

Beschluss:

Die Kindergartengebühren werden belassen und so in die neue Satzung eingearbeitet.

Basis Betrag 3-4 Stunden		80,00 €
Zubuchung / Stunde		6,00 €
U 3		
Basis 2-3 Stunden		74,00 €
Zubuchung / Stunde		6,00 €

einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0

TOP 14 Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens des Marktes Neubrunn

Sachverhalt:

Im Verlauf der Sitzung wurde bereits über die Gebührenanpassung für die Benutzung des Kindergartens Böttigheim beraten und entschieden. Für die Anpassung der Gebühren bedarf es des Erlasses einer Gebührensatzung. Die Verwaltung bittet daher um Beratung und Erlass der nachfolgenden Gebührensatzung.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens des Marktes Neubrunn

vom 19.09.2017

Der Markt Neubrunn erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1999 (GVBL S.264, Bay RS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBL S.70) und aufgrund von § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr.3 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBL / S.2022), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBL/ S.10) folgende Satzung:

**ERSTER TEIL:
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Gebührenpflicht

Der Markt Neubrunn erhebt für die Benutzung seines Kindergartens Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes bzw. die weiteren Unterhaltspflichtigen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind im Kindergarten aufgenommen wurde.
 - b) auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Die Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch des Kindergartens. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i.S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes im Kindergarten; im Übrigen entstehen die Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

- (3) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt Neubrunn eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge unter Anwendung eines vom Markt übermittelten Zahlscheins bei Geldinstituten einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.

**ZWEITER TEIL:
Einzelne Gebühren**

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i.S. des § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs des Kindergartens (Buchungszeiten).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließtage von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.
- (3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächst höhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehungen der Buchungszeit zu verrechnen.
- (4) Änderungen der Buchungszeiten können schriftlich unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist beantragt werden.

§ 6 Gebührensatz

- (1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:
- a) Kinder unter 3 Jahren:

Mindestbuchungszeit	1. Kind	2. Kind	3. Kind
Von 2 – 3 Std.	74,- €	40% Ermäßigung	beitragsfrei

Der Zubuchungsbetrag je weiterer Buchungskategorie (Zubuchungsstunde) beträgt 6,- €.

Die Abrechnung erfolgt Buchungsstunden genau.

b) Kinder über 3 Jahren:

	1. Kind	2. Kind	3. Kind	
Bis 4 Std.		80,- €	40% Ermäßigung	beitragsfrei
4 – 5 Std.		86,- €	40% Ermäßigung	beitragsfrei
5 – 6 Std.		92,- €	40% Ermäßigung	beitragsfrei
6 – 7 Std.		98,- €	40% Ermäßigung	beitragsfrei

Für Kinder über 3 Jahren gilt eine verbindliche Mindestbuchungszeit von 4 Stunden pro Tag und 20 Stunden die Woche. Der Zubuchungsbetrag je weitere Buchungskategorie (Zubuchungsstunde) beträgt 6,- €.

Die Abrechnung erfolgt Buchungsstunden genau.

- (2) Für das dritte und jedes weitere Kind derselben Familie, das gleichzeitig die Kindertageseinrichtung besucht, wird keine Gebühr erhoben.
- (3) Die Gebührenermäßigung gilt nur, wenn sich die Kinder gleichzeitig in der Einrichtung befinden.
- (4) Die Gebührenermäßigung verschiebt sich sobald das älteste Kind der Familie zum Vorschulkind wird und weitere Kinder der Familie den Kindergarten besuchen. In diesem Fall ist das älteste Kind kein „Zählkind“ mehr. Dies bedeutet, die weiteren Kinder werden zu Erst- und Zweitkind.
- (5) Das Spielgeld in Höhe von 1,50 € wird separat zur Gebühr erhoben.

§ 7 Gebührenermäßigung

- (1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 – 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
- (2) Die Antragsstellung und –prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf die Möglichkeit aufmerksam zu machen.
- (4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

§ 8 Beitragsentlastung

- (1) Im letzten Jahr im Kindergarten, welches der Vorschulpflicht nach Art. 35, 37ff. des Bayerischen Gesetzes über Erziehung und Unterrichtswesen (BayEUG) unmittelbar vorausgeht, wird die monatliche Benutzungsgebühr nach § 6 Abs. 1b und den in § 21

AV BayKiBiG genannten Betrag reduziert. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.

- (2) Eine Zurückstellung vom Schulbesuch nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG unterbricht die Beitragsentlastung ab Zugang des den zurückstellenden Bescheides folgenden Monats bis zum Beginn des tatsächlich letzten Kindergartenjahres. Die bis zur Zurückstellung gewährte Beitragsentlastung ist nicht zurückzuzahlen. Die Gebührenschuldner haben die Kindertageseinrichtung unverzüglich über die Zurückstellung des Kindes nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG zu informieren.

DRITTER TEIL: Schlussbestimmungen

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Neubrunn, den

Markt Neubrunn

(Menig), Erster Bürgermeister

Beschluss:

Der Gebührensatzung wird mit den jetzt beschlossenen Beträgen zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0

TOP 15 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach, Main-Tauber-Kreis; Hier Stellungnahme des Marktes Neubrunn nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 23.08.2017 bittet die Kreisstadt Tauberbischofsheim um Stellungnahme zur geplanten Änderung. Der Markt Neubrunn wurde zur Änderung bereits mit Schreiben vom 23. August 2016 beteiligt. Seinerzeit wurden in der Sitzung vom September 2016 keine Anregungen und Änderungen erhoben. Da sich der Sachverhalt nicht verändert hat, bestehen weiterhin keine Anregungen und Bedenken.

Die Planunterlagen können auf www.tauberbischofsheim.de unter der Rubrik „Bürgerservice“ unter dem Menüpunkt „Bauleitplanung“ eingesehen werden. Im Übrigen wird auf den Sachverhalt unter TOP 4 der öffentlichen Sitzung vom 20.09.2016 verwiesen.

Beschluss:

Die bereits erfolgte Stellungnahme wird aufrecht erhalten.

einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0

TOP 16 Verbesserungsbeitrag BA 11 Entwässerungseinrichtung Kläranlage Böttigheim a) Festlegung der Kostenumlagehöhe b) Beschluss der Beitragshöhen für die Grundstücksfläche und die Geschossfläche
--

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat sich bereits in früheren Sitzungen mit der grundlegenden Thematik „Verbesserungsbeitragshebungen“ befasst. Es wären nunmehr, um im Verfahren für die Kläranlage Böttigheim voranzuschreiten, noch verschiedene Beschlüsse nötig.

a) Festlegung der Kostenumlagehöhe

Es sollte, wie auch bereits bei der Erhebung der früheren Verbesserungsbeiträge praktiziert, eine 100 % Umlage der Kosten über den Verbesserungsbeitrag erfolgen und keine Finanzierung der Maßnahme durch Gebühren. Selbstverständlich wird, wie es rechtlich auch notwendig ist, der 25 % Straßenentwässerungsanteil von den Gesamtkosten abgezogen und durch den Markt Neubrunn getragen.

b) Empfehlungsbeschluss der Beitragshöhen für die Grundstücksfläche und die Geschossfläche

Hier wird angeraten, die bisherigen Regelungen zu übernehmen und die Kosten je hälftig auf die Grundstücksfläche und die Geschossfläche zu verteilen.

Der Vorsitzende erläutert, wie sich die Beiträge zusammensetzen und berechnet werden. Pro qm werden 0,22 € für die Grundstücksfläche und 0,42 € für die Geschossfläche fällig.

Der Gemeinderat hat dagegen keine Einwände.

Beschluss:

Der Markt Neubrunn wird die Kosten der Erneuerung der Entwässerungsanlage Neubrunn, die Kläranlage Böttigheim betreffend, zu 100 % über Beiträge erheben. Die umlagefähigen Kosten werden je hälftig auf die GGR und die GFL verteilt.

einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0

TOP 17 Festlegung der Zahlungsmodalitäten für den Verbesserungsbeitrag BA 11 Kläranlage Böttigheim

Sachverhalt:

Nachdem nunmehr auch die Förderzusage für die Maßnahme vorliegt und die Verbesserungssatzung beschlossen werden kann, ist auch eine Entscheidung über die Zahlungsmodalitäten zu treffen.

Angesichts des Umstandes, dass bereits bei den letzten Verbesserungsbeitragshebungen eine Zahlung auf Raten angeboten wurde, geht die Verwaltung davon aus, dass diese

Handhabung auch für die erneute Hebung gewünscht ist.

Da der Maßnahmenbeginn (Baubeginn) nach Auskunft des mit der Maßnahmenumsetzung betrauten Ingenieurbüros Anfang des 2. Quartals 2018 und die Maßnahme voraussichtlich am Ende 3. Quartal 2017 betriebs- und übergabebreit sein wird, müssen die Raten in diesem Zeitraum verteilt werden.

Bei einer Hebung von drei Raten bis Inbetriebnahme werden folgende Ratenzahlungstermine vorgeschlagen.

Ratenzahlungstermine:

03.04.2018

01.06.2018

01.08.2018

Beschluss:

Der vorgeschlagenen Ratenzahlung im Rahmen der Verbesserungsbeitragserhebung wird zugestimmt. Der Gesamtbetrag, der für das jeweilige Grundstück anfällt, wird in drei Raten aufgeteilt. Die Zahltermine werden wie vorgegeben, festgelegt.

einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0

TOP 18 Schadensbehebung Mauern Friedhof Neubrunn, Hier Freigabe erhöhter Ausgabenfall
--

Sachverhalt:

Die Behebung der Mauerschäden war im Schadensbericht mit 10.074,54 € angesetzt. Durch den Umstand, dass die Mauer weiter abgetragen wurde, als ursprünglich angedacht, um diese bis zum Tor optisch gerade zu führen, ergibt sich hier eine voraussichtliche Rechnungssumme von rund 15.000 €. Diese Unwägbarkeiten waren seinerzeit bei der Schätzung der Kosten so nicht ersichtlich. Es wird um Zahlungsfreigabe der voraussichtlichen Rechnungshöhe gebeten. Die Verwaltung wird versuchen, diese Mehrkosten bei der Versicherung ggfs. noch geltend zu machen.

Beschluss:

Die Verwaltung wird ermächtigt, die erhöhte Rechnungssumme entsprechend anzuweisen.

einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0

TOP 19 Antrag auf Sanierung des Weges zwischen den Anwesen Hauptstraße 5/7 zum Hagweg
--

Sachverhalt:

Mit Antrag der Familie Günter Gebauer vom 01.09.2017, eingegangen am 04.09.2017, wird auf den „miserablen“ Zustand des Weges und die Unmöglichkeit der Ausführung der Räum- und Streupflicht aufgrund sich lösender Asphaltpartikel und der rauen Oberfläche verwiesen.

Es wird darum gebeten, den Weg bei eventuellen Sanierungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Die Verwaltung gibt diesen Antrag hiermit bekannt und wird, sofern das Gremium grundsätzlich die Notwendigkeit einer weitergehenden Sanierung für den Weg sieht, eine Kostenschätzung veranlassen.

Derzeit ist der Weg, wie gekennzeichnet, im Rahmen der „Flickarbeiten“ eingeplant.

Der Gemeinderat hat den Antrag zur Kenntnis genommen. Der Bauausschuss wird sich den Weg im Rahmen einer Bauausschusssitzung anschauen. Dann werden Angebote für die Ausbesserungsarbeiten des Weges eingeholt.

Zu einem späteren Zeitpunkt wird überlegt, ob der Weg einen neuen Aufbau erhält.

TOP 20 Bekanntgaben

TOP 20.1 Niederlegung des Amtes des Feuerwehrkommandanten in Neubrunn

Der 1. Kommandant der FFW Neubrunn, Stefan Müller, legt sein Amt zum 31.01.2018 (Ende der Amtsperiode) nieder und wird nicht mehr kandidieren.
Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 21 Anfragen

TOP 21.1 Sachstand des Spielplatzes in Böttigheim

Gemeinderätin Heike Baumann fragt nach dem Sachstand des Spielplatzes in Böttigheim. Der Zaun wird vermessen und angebracht. Die Ausführung des Fallschutzes ist noch offen, für die Sitzgarnitur und den Sandkasten wird noch eine Lösung gesucht.

TOP 21.2 Röhre am Spielplatz

Gemeinderat Richard Faulhaber fragt, ob die am Spielplatz befindliche Röhre passend installiert ist.
Dies ist so in Ordnung.

TOP 21.3 Sachstand Geldautomat der Sparkasse Mainfranken

Gemeinderat Gerhard Holtröhr fragt, ob sich betreffend Geldautomat Sparkasse etwas Neues ergeben hat.

Der Termin mit der Firma, die den Geldautomaten aufstellen soll, ist verschoben worden. Seitens der Firma Spitzhüttl Home Company besteht jedoch Einverständnis zum Aufstellen eines Geldautomaten.

Die Bürgerinitiative hat hierzu ein Schreiben verfasst. Der Vorsitzende hat zum Thema Kontoauszugdrucker die Sparkasse Mainfranken nochmals angeschrieben.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 21.4 Hotspot im Schwimmbad und am Rathaus

Die beauftragte Firma hat den Standort für einen Hotspot festgelegt und auch schon vermessen. Es besteht die Möglichkeit, diesen von Straubing aus entsprechend zu steuern. Von dort werden z.B. auch Updates eingespielt.

Heiko Menig
Erster Bürgermeister

Gabi Stadtmüller
Schriftführerin